

Allgemeine Versorgungs- und Lieferbedingungen für Wasser aus dem Versorgungsnetz des Wasserverbandes Mittleres Burgenland (Wasserleitungsordnung)

I. Gegenstand, Art und Umfang der Versorgung

§ 1

Der Wasserverband Mittleres Burgenland liefert im Rahmen der nachstehenden „Allgemeinen Versorgungs- und Lieferbedingungen“ zu den jeweils festgesetzten Tarifen Trinkwasser, soweit die Betriebsmittel ausreichen, die Wirtschaftlichkeit gesichert ist und die Lage des zu versorgenden Grundstückes nicht besondere Maßnahmen oder außergewöhnliche Aufwendungen erforderlich macht.

§ 2

(1) Der Wasserverband liefert das Wasser entsprechend den im Rohrnetz jeweils herrschenden Druck- und Qualitätsverhältnissen, jedoch auf alle Fälle in hygienisch einwandfreier Beschaffenheit gemäß dem Lebensmittelgesetz 1951 in der jeweils geltenden Fassung.

(2) Ansprüche hinsichtlich eines gewünschten Wasserdruckes oder einer besonderen Beschaffenheit des Wassers können seitens des Wasserbeziehers keine gestellt werden.

(3) Druckänderungen sind vorbehalten. Wasserabnehmer oder Dritte, denen durch Druckänderungen ein Schaden entsteht, haben gegen den Wasserverband Mittleres Burgenland, keinen Schadenersatzanspruch. Der Abnehmer hat daher auf eigene Kosten seine Anlage gegen solche Schäden zu sichern.

(4) Sollte durch höhere Gewalt oder sonstige Umstände der Wasserverband an der Gewinnung oder Fortleitung von Wasser ganz oder teilweise verhindert sein, ruht die Versorgungspflicht bis zur Beseitigung dieser Hindernisse.

(5) Die Wasserlieferung kann zur Vornahme betriebsnotwendiger Arbeiten (möglichst nach vorheriger Verständigung des Abnehmers) unterbrochen werden. Für etwaige Schäden, die dem Abnehmer aus Unterbrechungen oder Unregelmäßigkeiten der Wasserlieferung entstehen, ist eine Haftung des Wasserverbandes ausgeschlossen.

§ 3

(1) Der Wasserverband kann die Wasserlieferung an Abnehmer ablehnen, einschränken oder die weitere Belieferung vom Abschluß besonderer Vereinbarungen abhängig machen, soweit dies aus betrieblichen Gründen, Fällen höherer Gewalt oder insbesondere infolge einer über die Trinkwasserversorgung hinausgehenden übermäßigen Beanspruchung des Versorgungsnetzes notwendig ist.

(2) In solchen Fällen kann der Wasserverband zur Sicherung des Trinkwasserbedarfes die Wasserlieferung für gewerbliche oder industrielle Zwecke, private oder öffentliche Bäder, Springbrunnen, Reinigung von Verkehrsflächen und dergleichen einschränken oder versagen.

II. Bezugsanmeldung und Verpflichtung des Abnehmers

§ 4

Der Anschluß beim Wasserverband Mittleres Burgenland ist grundsätzlich freiwillig. Für den Antrag auf Wasserversorgung sind die beim Wasserverband erhältlichen Drucksorten (Verpflichtungserklärungen) zu verwenden.

§ 5

Mit der Bezugsanmeldung entsteht für den Abnehmer die Verpflichtung zum Wasserbezug aus den Leitungsanlagen des Wasserverbandes und zur Erfüllung aller sich daraus ergebenden Pflichten im Sinne der vorliegenden „Allgemeinen Versorgungs- und Lieferbedingungen“, allfälliger sonstiger Bezugsbedingungen, Tarifblätter u. dgl.

§ 6

(1) Mit der Abnahme des vom grundbücherlichen Eigentümer bzw. des bevollmächtigten Vertreters, des zu versorgenden Grundstückes unterfertigten Antrages und der Herstellung des Grundstückanschlusses entsteht zwischen dem Abnehmer und dem Wasserverband ein Bezugsverhältnis.

(2) Auch jeder andere Wasserbezug aus dem Leitungsnetz des Wasserverbandes ohne besondere Verpflichtungserklärung unterliegt sinngemäß den Bestimmungen dieser „Allgemeinen Versorgungs- u. Lieferbedingungen“.

§ 7

(1) Als Grundstück ist jeder zusammenhängende Grundbesitz anzusehen, der eine wirtschaftliche Einheit bildet.

(2) Bei mehreren Grundstückseigentümern oder Wohnungseigentümern kann das Wasserbezugsverhältnis auch mit einem bevollmächtigten Vertreter der Eigentümergemeinschaft begründet werden. Gleiches gilt auch für Bauten einer Wohnungsgenossenschaft. Jeder Miteigentümer bzw. Wohnungseigentümer haftet für den Wasserbezug als Gesamtschuldner.

§ 8

Der Abnehmer hat als Grundstückseigentümer die Verlegung von Hausanschlußleitungen für Hinterlieger durch oder über seine Grundstücke für Zwecke der örtlichen Wasserversorgung unentgeltlich zuzulassen. Er anerkennt das dauernde kostenlose Eigentumsrecht des Wasserverbandes Mittleres Burgenland über diese Leitungen und verpflichtet sich, die vorgenannten Einrichtungen nach Wahl des Wasserverbandes auch nach Aufhören des Gebrauches von Wasser aus den Leitungsanlagen des Wasserverbandes noch mindestens 25 Jahre zu belassen oder ihre Entfernung zu gestatten.

Diese Verpflichtungen gehen auch auf allfällige Rechtsnachfolger über.

§ 9

Wenn die auf Grundstücken des Abnehmers verlegten Leitungen und Einrichtungen durch nachträgliche bauliche Veränderungen beim Abnehmer gefährdet oder nur durch besondere Maßnahmen zugänglich werden, kann der Wasserverband die Umlegung dieser Leitungen und Einrichtungen auf Kosten des Abnehmers nach vorheriger Verständigung vornehmen oder vornehmen lassen.

III. Anschlußleitungen

§ 10

Die Anschlußleitung ist die Verbindung einer Versorgungsleitung mit der Verbrauchsanlage des Abnehmers. Sie umfaßt die Abzweigung von der Versorgungsleitung und die Rohrleitung bis einschließlich Wasserzähler. Vor der Grundstücksgrenze wird ein Straßenventil, unmittelbar vor dem Wasserzähler ein Absperrventil eingebaut.

§ 11

(1) Die Anschlußleitung wird auf Grund des Antrages des Abnehmers durch den Wasserverband Mittleres Burgenland nach den Bestimmungen der ONORM B 2532 hergestellt.

(2) Die Anschlußleitung ist Eigentum des Wasserverbandes und wird von diesem auf eigene Kosten erhalten.

§ 12

(1) Die Bemessung der lichten Weite der Anschlußleitung, die Art und den Ort der Verlegung derselben in das Grundstück des Abnehmers, sowie die Anbringung des Wasserzählers bestimmt der Wasserverband, wobei die Wünsche des Abnehmers berücksichtigt werden, sofern nicht technische Gründe entgegen stehen.

(2) Für ein Grundstück ist in der Regel nur eine Anschlußleitung zu verlegen.

(3) Über Antrag des Grundstückseigentümers können jedoch in begründeten Fällen, insbesondere aus Sicherheitsgründen, weitere Anschlüsse vom Wasserverband genehmigt werden. Jeder zusätzliche Anschluß bedingt aber die Bezahlung einer gesonderten Anschlußgebühr.

(4) Bei Liegenschaftsteilungen kann der Wasserverband in angemessener Frist einen gesonderten Anschluß für jede neu entstandene Liegenschaft, auf deren Kosten verlangen.

§ 13

Der Abnehmer hat dem Wasserverband Kosten für allfällige Veränderungen der Anschlußleitung, die durch eine Änderung, Erweiterung oder Reparatur der Verbrauchsanlage ges Abnehmers erforderlich werden, zu ersetzen.

§ 14

Soweit die Anschlußleitung auf dem Grundstück des Abnehmers liegt, hat er in folgender Hinsicht die Obsorge für diesen Teil der Anlage zu übernehmen:

- a) Er ist verpflichtet, sie vor jeder Beschädigung, insbesondere vor Frost zu schützen,
- b) sie leicht zugänglich zu halten,
- c) keinerlei schädigende Einwirkungen auf sie vorzunehmen oder zuzulassen,
- d) jeden Schaden und jeden Wasseraustritt sofort nach Wahrnehmung dem Wasserverband zu melden,
- e) die Trasse darf weder verbaut noch überbaut werden, noch dürfen Bäume oder wertvolle Ziersträucher näher als 1,5 m beiderseits der Trasse gesetzt werden.

Der Abnehmer hat für alle Schäden aufzukommen, die dem Wasserverband oder Dritten durch eine Vernachlässigung dieser pflichtgemäßen Obsorge entstehen.

§ 15

(1) Die Anschlußleitung und der Wasserzähler müssen für Bedienstete des Wasserverbandes Mittleres Burgenland und dessen Beauftragte jederzeit frei zugänglich sein.

(2) Bei allen Instandhaltungs- und Instandsetzungsarbeiten an der Anschlußleitung ist der Wasserverband nicht an die Zustimmung des Liegenschaftseigentümers gebunden. Der Wasserverband wird jedoch, sofern nicht die Dringlichkeit des Vorhabens dies ausschließt, den Liegenschaftseigentümer oder einen von ihm Bevollmächtigten von derartigen Maßnahmen vorher verständigen.

§ 16

Die Absperrvorrichtungen in der Anschlußleitung dürfen nur von den Bediensteten des Wasserverbandes Mittleres Burgenland oder dessen Bevollmächtigten abgesperrt oder geöffnet werden.

§ 17

Der Abnehmer hat zur Herstellung des Wasseranschlusses einen Baukostenzuschuß zu entrichten. Die Höhe dieses Betrages bzw. der damit gedeckte Kostenrahmen sind in der jeweils gültigen, verbandsmäßig beschlossenen Tarifordnung festgelegt. Unabhängig von der Anmeldung, ist der jeweilige Ausführungszeitpunkt des Wasseranschlusses für die Kostenberechnung maßgebend.

IV. Anlagen des Abnehmers

§ 18

(1) Die Verbrauchsanlagen des Abnehmers umfassen alle Rohrleitungen nach dem Wasserzähler und alle Verbrauchseinrichtungen, die der Wasserversorgung des Grundstückes dienen.

(2) Für die Ausführung, den Betrieb, Abänderungen und Instandhaltung von Verbrauchsanlagen der Abnehmer gelten die Bestimmungen der ONORM B 2531 in der jeweils geltenden Fassung, soweit nicht die Bestimmungen der

vorliegenden „Allgemeinen Versorgungs- und Lieferbedingungen“ hievon abweichen.

§ 19

Für die ordnungsgemäße Beschaffenheit und Erhaltung der Verbrauchsanlage ist der Abnehmer verantwortlich, auch wenn er die Anlage ganz oder teilweise an Dritte vermietet oder zur Benützung überlassen hat.

§ 20

(1) Der Wasserverband ist berechtigt, aber nicht verpflichtet, die Ausführung der Verbrauchsanlage des Abnehmers zu überwachen, Änderung in der Ausführung nach technischer Begründung zu verlangen und die Anlage zu überprüfen.

(2) Der Wasserverband übernimmt durch den Anschluß der Verbrauchsanlagen des Abnehmers an das Versorgungsnetz, sowie durch Vornahme oder Unterlassung der Überprüfung der Verbrauchsanlagen in keiner Hinsicht eine Haftung für etwaige Mängel oder Schäden.

§ 21

(1) Die Genehmigung für den Einbau von Pumpen, Druckerhöhungsanlagen, Klima- und Wasseraufbereitungsanlagen, Wassernachbehandlungsgeräten- und -anlagen, Wasserkraftmaschinen, sowie gewerblichen und sonstigen Anlagen, bei denen Trinkwasser chemisch oder bakteriologisch verunreinigt werden kann, wird nur auf besonderen schriftlichen Antrag und gegen jederzeitigen Widerruf erteilt. Sie kann mit Bedingungen und Auflagen verbunden werden. Solche Bedingungen und Auflagen können erforderlichenfalls auch nachträglich vorgeschrieben werden.

(2) Die Anlagen müssen auf alle Fälle so eingerichtet sein, daß ein Rückströmen des Wassers in das Leitungsnetz sicher verhindert wird. Dies kann durch Rückflußverhinderer oder freien Auslauf geschehen. Als Rückflußverhinderer dürfen nur solche Geräte verwendet werden, welche das Prüfzeichen des ÖVGW tragen.

(3) Änderungen an schon genehmigten Verbrauchsanlagen des Abnehmers bedürfen der ausdrücklichen schriftlichen Zustimmung des Wasserverbandes.

(4) Betriebe, die infolge einer plötzlichen Unterbrechung der Wasserzufuhr einen Betriebsschaden erleiden können, haben sich auf eigene Kosten eigene Wasserbehälter in ihrer Innenleitung (Hausleitung) zu errichten, um solche Zeiten der Unterbrechung der Wasserzufuhr zu überbrücken, andernfalls müssen sie alle Nachteile einer solchen Unterbrechung auf sich nehmen.

(5) Benötigt der Abnehmer Wasser von besonderer Beschaffenheit, hat er sich das vom Verband gelieferte Trinkwasser auf eigene Kosten aufzubereiten.

(6) Geräte, deren ungefährdeter Betrieb von einem besonderen Wasserdruck, von der nicht unterbrochenen Wasserzufuhr oder von einer besonderen nicht allgemeinen geforderten Wasserqualität abhängt, dürfen nicht eingebaut werden, wenn sie nicht mit einer automatischen Regelung versehen sind, die sie außer Betrieb setzt, wenn die Voraussetzungen für einen ungefährdeten Betrieb sonst nicht mehr gegeben sind.

(7) Warmwasserbereitungsanlagen aller Art müssen in der Kaltwasserzuleitung, unmittelbar vor dem Anschluß eine Absperrvorrichtung, eine Entleerungseinrichtung, einen Rückflußverhinderer und ein Sicherheitsventil eingebaut haben (ONORM B 2531). Die Ablaufleitung des Sicherheitsventils muß so bemessen sein, daß bei voller Öffnung des Ventils die einströmende Wassermenge sicher abgeleitet wird.

§ 22

Der Abnehmer ist verpflichtet, jederzeit die Überprüfung bestehender oder im Bau befindlicher Verbrauchsanlagen durch den Wasserverband zuzulassen. Der Wasserverband ist berechtigt, dem Abnehmer die Behebung etwaiger Mängel innerhalb einer festzusetzenden, angemessenen Frist aufzutragen. Bei Nichterfüllung eines solchen Auftrages kann der Wasserverband bis zur Beseitigung der Mängel die gesamten Verbrauchsanlagen des Abnehmers oder Teile hievon, von der Versorgung ausschließen.

§ 23

(1) Die Verbrauchsanlagen des Abnehmers haben so beschaffen zu sein, daß Störungen der öffentlichen Ver-

sorgungseinrichtungen oder anderer Abnehmer ausgeschlossen sind.

(2) Die an die öffentlichen Versorgungseinrichtungen angeschlossenen Verbrauchsanlagen des Abnehmers dürfen in keiner Verbindung mit anderen Wasserversorgungen stehen, auch nicht bei Einbau von Absperrvorrichtungen.

(3) Wasser darf nur für die eigenen, angemeldeten Zwecke des Abnehmers entsprechend der Anmeldung zum Wasserbezug verwendet werden. Die Weiterleitung auf Grundstücke, von denen der Abnehmer nicht Eigentümer ist, ist unzulässig.

(4) Die Verwendung der Verbrauchsanlagen des Abnehmers und der Anschlußleitung für die Erdung elektrischer Einrichtungen ist strengstens verboten.

§ 24

Der Anschluß und der Einbau von Einrichtungen, Armaturen und Geräten jeglicher Art geschieht auf Gefahr des Abnehmers. Er haftet für jeden Schaden, der ihm selbst, dem Wasserverband oder Dritten entsteht.

V. Zählung des Wasserverbrauches

§ 25

Der Wasserverband stellt die vom Abnehmer verbrauchte Wassermenge, soweit nicht in Sonderfällen eine andere Erfassung und Verrechnung erfolgt, durch vom Wasserverband gelieferte und den Bestimmungen des Maß- und Eichgesetzes in seiner jeweils gültigen Fassung entsprechende Wasserzähler fest.

§ 26

(1) Der Abnehmer hat für den Einbau des Wasserzählers einen geeigneten Platz entschädigungslos zur Verfügung zu stellen und hat dafür zu sorgen, daß dieser Platz für Beauftragte des Wasserverbandes jederzeit ungehindert zugänglich ist.

(2) Ist der Zutritt oder die Ablesung nicht möglich, kann der Wasserverband einen geschätzten Verbrauch in Rechnung stellen und zwar bis zur Beseitigung der entgegenstehenden Hindernisse durch den Abnehmer.

(3) Kann der Abnehmer einen nach Erachten des Wasserverbandes geeigneten sonstigen Platz für den Wasserzähler nicht zur Verfügung stellen, so ist ein Wasserzählerschacht nach ONORM B 2532 vom Abnehmer auf seine Kosten nach den Vorschriften des Wasserverbandes herzustellen. Der Wasserverband behält sich vor, den Wasserzählerschacht auf Kosten des Abnehmers selbst herzustellen.

§ 27

(1) Der Wasserverband stellt für jede Anschlußleitung einen Wasserzähler zur Ermittlung des Gesamtverbrauches des Abnehmers zur Verfügung. Größe, Art und Anzahl der Wasserzähler werden vom Wasserverband bestimmt. Diese Geräte sind Eigentum des Wasserverbandes.

(2) Die Verwendung weiterer Wasserzähler (Subzähler) in den Verbrauchsanlagen des Abnehmers ist zulässig, doch bleiben Beschaffenheit, Instandhaltung und Ablesung ausschließlich dem Abnehmer überlassen, die Ablesung dieser Zähler bildet jedoch keine Grundlage für die Verrechnung des Wasserverbrauches mit dem Wasserverband Mittleres Burgenland.

§ 28

Bereitstellung, fallweise Überprüfung, Austausch, Entfernung, vorgeschriebene Eichungen der Wasserzähler, sowie alle damit in Zusammenhang stehenden Verrichtungen führt ausschließlich der Wasserverband durch.

§ 29

Der Abnehmer kann jederzeit schriftlich beim Wasserverband eine Überprüfung der Anzeigegenauigkeit des Wasserzählers beantragen. Die Kosten einer solchen Überprüfung gehen, wenn die eichamtlich zugelassene Abweichung überschritten wurde, zu Lasten des Wasserverbandes, sonst zu Lasten des Abnehmers. Der Wasserverband kann eine solche Überprüfung vom Erlage eines entsprechenden Kostenvorschusses abhängig machen.

§ 30

(1) Ist nach dem Prüfungsergebnis die eichamtlich zulässige Abweichung überschritten oder werden andere Fehler in der Verrechnung des Wasserverbrauches festgestellt, erfolgt die Richtigstellung der Vorschreibung, jedoch nicht über die Dauer des vorangegangenen Ableszeitraumes hinaus.

(2) Wenn die Fehlergröße nicht einwandfrei festgestellt werden kann oder wenn der Wasserzähler nicht angezeigt hat, ermittelt der Wasserverband einen Verbrauchsdurchschnitt auf Grund der gleichen Verbrauchszeit des Vorjahres oder des gezählten Durchschnittsverbrauches des Abnehmers über einen Zeitraum eines halben oder ganzen Jahres.

(3) Wenn die Dauer des Stillstandes oder der unrichtigen Anzeige eines Zählers nicht einwandfrei festgestellt werden kann, erfolgt die neue Berechnung bzw. Nachberechnung des Wasserverbrauches für einen Zeitraum von höchstens einem Jahr.

§ 31

(1) Der Abnehmer ist verpflichtet, über Aufforderung, unabhängig von der durch Beauftragte des Wasserverbandes vorgenommenen Ablesung dem Wasserverband den jeweiligen Zählerstand bekanntzugeben.

(2) Dem Abnehmer wird empfohlen, darüber hinaus in gewissen Abständen die Zähleranlage bzw. die Verbrauchsanzeige des Zählers zu kontrollieren, um gegebenenfalls Undichtheiten der Verbrauchsanlagen oder sonstige Beschädigungen zeitgerecht feststellen zu können.

§ 32

(1) Der Abnehmer ist verpflichtet, den Wasserzähler vor Beschädigungen, Einwirkungen Dritter, Abwässer, Grundwasser, Heißwasser und Frost zu schützen.

(2) Der Abnehmer haftet gegenüber dem Wasserverband für alle durch Beschädigung oder Verlust an Zählern entstehenden Kosten, auch wenn diese Beschädigungen durch klimatische oder sonstige natürliche Ursachen hervorgerufen werden. Der Abnehmer hat dem Wasserverband Störungen, Beschädigungen oder Stillstand des Wasserzählers unverzüglich anzuzeigen.

(3) Der Abnehmer darf Änderungen an der Wasserzähleranlage weder selbst vornehmen noch dulden, daß solche Änderungen durch andere Personen als Beauftragte des Wasserverbandes vorgenommen werden.

(4) Entfernung oder Beschädigung von Plomben kann strafrechtlich verfolgt werden. Die Kosten für eine Wiederanbringung der Plomben trägt der Abnehmer.

§ 33

Die vom Wasserzähler angezeigte Wassermenge wird, gleichgültig ob sie verbraucht oder aus Undichtheiten bzw. Rohrgebrechen nach dem Wasserzähler oder offenstehenden Entnahmestellen ungenutzt ausgeflossen ist, als vom Wasserverband geliefert und vom Abnehmer entnommen verrechnet.

VI. Rechnungslegung und Bezahlung

§ 34

Dem Abnehmer wird in der Regel vierteljährlich oder halbjährlich Rechnung erteilt. Der Wasserverband Mittleres Burgenland kann jedoch auch andere Zeitabschnitte wählen.

§ 35

(1) Die der Rechnung zugrunde zu legenden Angaben des Wasserzählers werden von Beauftragten des Wasserverbandes Mittleres Burgenland, die sich über Aufforderung mit Dienstaussweis zu legitimieren haben, festgestellt.

(2) Der Abnehmer hat dafür zu sorgen, daß der Wasserzähler ohne Zeitverlust für den Ableser zugänglich ist.

§ 36

(1) Die Rechnung ist innerhalb der auf der Rechnung angegebenen Frist zur Zahlung fällig und muß durch Überweisung auf ein Konto des Wasserverbandes Mittleres Burgenland oder als Barzahlung an den durch Dienstaussweis legitimierten Inkassanten des Wasserverbandes gebührenfrei bezahlt werden. Geschieht dies nicht, so sind für die Mahnung und Wiedervorlage der Rechnung Spe-

sen zu entrichten. Der Wasserverband Mittleres Burgenland ist zur mehrmaligen Vorlage einer Rechnung nicht verpflichtet.

(2) Ab dem Tag der Fälligkeit sind die vom Vorstand festgelegten Verzugszinsen zu bezahlen.

(3) Nach ergebnisloser Mahnung oder Wiedervorlage der Rechnung wird ohne weitere Verständigung der Gesamtrückstand zuzüglich der erwachsenen Spesen, Zinsen und Kosten gerichtlich geltend gemacht.

§ 37

(1) Die Einwände gegen die Richtigkeit der Rechnung sind nur innerhalb von 2 Wochen nach Zustellung zulässig und müssen schriftlich geltend gemacht werden.

(2) Solche Einwände berechtigen nicht zu Zahlungsaufschub oder Zahlungsverweigerung.

(3) Eine Aufrechnung mit allfälligen Gegenansprüchen des Abnehmers ist in jedem Fall ausgeschlossen.

§ 38

(1) Wird Wasser entgegen den Bestimmungen dieser „Allgemeinen Versorgungs- und Lieferbedingungen“ oder unter Umgehung oder vor Anbringung des Wasserzählers entnommen, so ist der Wasserverband Mittleres Burgenland berechtigt, eine Verbrauchsmenge nach den jeweils geltenden höchsten Tarifsätzen zu verrechnen, die sich unter Zugrundelegung einer für den betreffenden Fall in Frage kommenden Benützungsdauer ergibt in der mindestens eine tägliche Benützung der gesamten vorhandenen Verbrauchsanlage bis zu zwölf Stunden während der Dauer des unberechtigten Verbrauches angenommen wird.

(2) Ist die Dauer des unberechtigten Wasserbezuges feststellbar, so wird die nach den vorstehenden Grundsätzen ermittelte Verbrauchsmenge jedoch mindestens für ein halbes Jahr verrechnet.

VII. Beendigung der Wasserlieferung

§ 39

(1) Das Wasserbezugsverhältnis besteht bis zur schriftlichen Kündigung durch den Abnehmer oder Einstellung der Belieferung durch den Wasserverband. Nach Beendigung des Wasserbezugsverhältnisses wird die Anschlußleitung durch den Wasserverband auf Kosten des Abnehmers stillgelegt.

(2) Das Wasserbezugsverhältnis kann auch aus Gründen, die der Wasserverband nicht zu vertreten hat und die er weder abändern noch beheben kann, beendet werden.

(3) Für die Neuaufnahme des Wasserbezugsverhältnisses ist eine Neuanmeldung nach § 5 und die Zahlung des Baukostenzuschusses nach § 17 notwendig.

§ 40

(1) Ein Wechsel in der Person des Abnehmers ist dem Wasserverband binnen zwei Wochen anzuzeigen. Der Rechtsnachfolger des Abnehmers tritt in sämtliche Rechte und Pflichten seines Vorgängers gegenüber dem Wasserverband ein und haftet insbesondere auch für allfällige Zahlungsrückstände.

(2) Bei Unterlassung der fristgerechten Anzeige gemäß Abs. (1) bleibt der bisherige Abnehmer gegenüber dem Wasserverband verpflichtet.

§ 41

(1) Der Wasserverband Mittleres Burgenland ist berechtigt, nach vorheriger schriftlicher Androhung und Setzung einer angemessenen Nachfrist im Falle der Nichteinhaltung der Vertragsbedingungen oder sonstiger die Wasserversorgung betreffenden Vorschriften die Belieferung des Abnehmers mit Wasser zu unterbrechen oder gänzlich einzustellen.

(2) Gründe einer solchen Unterbrechung oder Einstellung können insbesondere sein:

- a) Verweigerung des Zutrittes oder geforderter Auskünfte gegenüber Beauftragten des Wasserverbandes Mittleres Burgenland,
- b) eigenmächtige Änderungen an Anschlußleitungen und Wasserzählereinrichtungen,
- c) Beschädigung von Anschlußleitungen oder Wasserzählereinrichtungen,
- d) Nichtausführung von durch den Wasserverband Mittleres Burgenland geforderten Änderungen an der Verbrauchsanlage des Abnehmers,
- e) Nichtbezahlung fälliger Rechnungen trotz Mahnung,
- f) störende Einwirkung der Verbrauchsanlage des Abnehmers auf andere Abnehmer oder die Versorgungseinrichtungen des Wasserverbandes.
- g) Weigerung, bestehende Fehler, Schäden oder Gebrechen der Verbrauchsanlage des Abnehmers beheben zu lassen.

§ 42

Die Wiederaufnahme der durch den Wasserverband Mittleres Burgenland gemäß § 41 unterbrochenen oder eingestellten Wasserlieferung erfolgt nur nach völliger Beseitigung oder Behebung der für die Unterbrechung oder Einstellung maßgeblich gewesenen Gründe und nach Erstattung sämtlicher dem Wasserverband Mittleres Burgenland entstandenen Kosten. Die Grundgebühr wird dem Abnehmer auch für die Zeit der Unterbrechung der Wasserlieferung in Rechnung gestellt.

VIII. Öffentliche Hydranten

§ 43

(1) Die an die öffentliche Wasserleitung angeschlossenen Hydranten dienen in erster Linie Feuerlöschzwecken. Das Öffnen dieser Hydranten ist nur den Bediensteten des Wasserverbandes oder deren Bevollmächtigten gestattet, ausgenommen den Fall des Ausbruches eines Schadensfeuers. Auch in diesem Fall ist der Wasserverband unverzüglich vom Gebrauch der Hydranten zu verständigen.

(2) Die Wasserentnahme aus Hydranten für Bauzwecke und ähnlich längerdauernde Entnahmen ist nur über vom Wasserverband zur Verfügung gestellte und montierte Hydrantengarnituren möglich. Die Kosten für den An- und Abbau der Hydrantengarnitur trägt der Abnehmer. Das verbrauchte Wasser wird nach der Tarifordnung verrechnet.

IX. Schlußbestimmungen

§ 44

Gerichtsstand für alle aus diesen „Allgemeinen Versorgungs- und Lieferbedingungen“ entstehenden Streitfälle ist das sachlich zuständige Gericht in Oberpullendorf.

§ 45

Änderungen und Ergänzungen dieser „Allgemeinen Versorgungs- und Lieferbedingungen“ bedürfen zu ihrer Rechtswirksamkeit der Schriftform.

§ 46

(1) Diese „Allgemeinen Versorgungs- und Lieferbedingungen“ treten am 1. Jänner 1978 in Kraft und bilden einen integrierenden Bestandteil der jeweiligen Wasserlieferungsverträge.

(2) Damit haben die bisher in Geltung gewesenen Regelungen ihre Wirksamkeit verloren.